

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Gleichen

Bebauungsplan Nr. 082 „Auf dem Kampe“, Ortsteil Etzenborn und 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gleichen, Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB), frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Gleichen hat in seiner Sitzung am 15.07.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 082 „Auf dem Kampe“, Etzenborn und die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Gemeinde Gleichen beabsichtigt am nördlichen Ortsrand von Etzenborn ein Baugebiet mit ca. 6 Bauplätzen zu entwickeln. In einer Vorstudie zur Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes wurden die planungsrelevanten Grundlagen in Bezug auf die Ziele der Raumordnung, auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie auf die Belange von Natur und Landschaft zusammengestellt. Das Plangebiet hat eine Größe von 0,70 ha und wird im Norden von der Kreisstraße (K 45), im Osten von der Straße Mühlenstieg, im Süden von einem Graben und im Westen mit einem mit Feldgehölzen bestandenen Grundstück begrenzt. Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Situation im Plangebiet ist ein Fachgutachten beauftragt worden. In der Vorstudie zum Umweltbericht sind die Umweltbelange anhand einer Checkliste überprüft worden um im Vorfeld mögliche Betroffenheiten herauszuarbeiten.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) liegt die Vorstudie zum Bebauungsplan Nr. 082 „Auf dem Kampe“ samt Gestaltungsplan und der Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Faunistische Untersuchung in der Zeit

vom 25. August 2020 bis einschließlich 25. September 2020

im Rathaus der Gemeinde Gleichen, Reinhausen, Waldstraße 7, 37130 Gleichen, Zimmer 213, während der Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Gleichen eingesehen werden.

Während den Geschäftszeiten ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden entsprechend beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Diese werden auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ersetzt nicht die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 der Entwürfe für die Dauer eines Monats. Die öffentliche Auslegung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Gleichen, den 22.07.2020

Gemeinde Gleichen

Der Bürgermeister

gez. Kuhlmann